

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-44/007-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005
Mag. Wald

Durchwahl
12995

Datum
8. März 2011

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 08.03.2011

Ltg. - **797/L-2/1-2011**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

A)

1. Ist – Zustand:

Mit BGBl. I Nr. 12/2009 vom 9. März 2009 wurde das Beschäftigungsförderungsgesetz kundgemacht, mit welchem u.a. das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und auch das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wurden.

Die Änderungen im Arbeitsmarktservicegesetz bewirken die Übernahme und Adaptierung der bisher im Arbeitsmarktförderungsgesetz enthaltenen gesetzlichen Regelungen betreffend die Kurzarbeitshilfen und die Verankerung einer gesetzlichen Grundlage für die Qualifizierungsbeihilfen im Arbeitsmarktservicegesetz.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich nur um Zitat Anpassungen in Folge der Verankerung der Kurzarbeitshilfen und der Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit im Arbeitsmarktservicegesetz und um die Festlegung einer Übergangsbestimmung.

B)

Mit BGBl. I Nr. 90/2009 vom 18. August 2009 wurde das Arbeitsmarktpaket 2009 kundgemacht, mit welchem u. a. das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wurden.

Dadurch wurde auf der Grundlage ausführlicher Beratungen mit den Sozialpartnern der bereits im Regierungsprogramm vereinbarte und in einem ersten Schritt mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 eingeschlagene Weg fortgesetzt, den Einsatz jener arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu verbessern bzw. zu erweitern, die zum Arbeitsplatzertand beitragen, bei der Bewältigung des Strukturwandels sowohl für Unternehmen als auch Arbeitnehmer Hilfestellung bieten, vor dem Hintergrund laufend gestiegener Qualifikationsanforderungen Arbeitnehmer wie auch Arbeitsuchende bei der Höherqualifizierung zu unterstützen, aber auch Jugendlichen am Beginn der Berufslaufbahn den Einstieg in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um die bis Ende 2011 befristete Verbesserung bei der Regelung der Bildungskarenz durch

- die Herabsetzung der Mindestdauer der Bildungskarenz von drei auf zwei Monate sowie
- die zeitliche Vorverlegung der Möglichkeit zur Vereinbarung einer Bildungskarenz zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern bzw. Saisonarbeitskräften.

C)

Mit BGBl. I Nr. 116/2009 vom 17. November 2009 wurde u.a. eine Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, des Väter-Karenzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Durch die Novellierung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes wurde in Ergänzung zum bisherigen System des Kinderbetreuungsgeldes als pauschale Abgeltung der Betreuungsleistung ein zusätzliches System eines einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes mit Einkommensersatzfunktion eingeführt.

Demnach sollen nun - in Umsetzung des Regierungsprogrammes, welches die „Schaffung einer erwerbseinkommensabhängigen Komponente beim Kinderbetreu-

ungsgeld, aufbauend auf den derzeitigen Bezugsvarianten“, vorsieht - erwerbstätige Eltern einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonates des Kindes beziehen können, wobei mindestens zwei Monate davon dem zweiten Elternteil vorbehalten sind.

Die bisherigen Pauschalmodelle (15 plus 3, 20 plus 4, 30 plus 6) bleiben bestehen und sind um eine weitere Pauschalvariante (12 plus 2) ergänzt worden, um einerseits einen Mindestbetrag im Verhältnis zur einkommensabhängigen Variante zu gewährleisten, aber andererseits auch ebenfalls erwerbsorientierten Eltern, die lediglich vor der Geburt des Kindes nicht oder in einem geringen Ausmaß erwerbstätig waren, ein monatlich höheres Kinderbetreuungsgeld zur Auswahl zu überlassen.

Ab dem 1. Jänner 2010 können Eltern somit aus 5 Varianten (4 Pauschalvarianten und dem einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld) wählen.

Zur Erleichterung der Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes (vor allem für Väter) aber auch als Anpassung an diese beiden neuen Bezugsvarianten soll in Zukunft die Mindestbezugsdauer für einen Elternteil pro Block generell zwei statt drei Monate betragen. Entsprechend werden auch die arbeitsrechtlichen Regelungen angepasst und soll eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 bzw. Väter-Karenzgesetz für zwei Monate möglich sein.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich daher - in Anlehnung an die Änderung zur Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld- im Wesentlichen um

- die Herabsetzung der Mindestdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung von drei auf zwei Monate sowie um
- die entsprechende Anpassung der Meldefristen.

D.)

Mit BGBl. I Nr. 135/2009 wurde das Eingetragene Partnerschaft - Gesetz (EPG) und im Artikel 13 eine Änderung des Landarbeitsgesetzes 1984 kundgemacht.

Durch das im EPG geschaffene neue Rechtsinstitut „eingetragene Partnerschaft“ soll homosexuellen Paaren ein rechtlicher Rahmen für ihr Zusammenleben und Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine adäquate Rechtsstellung verschafft werden.

Die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft sollen im Wesentlichen den Rechten und Pflichten verheirateter Personen entsprechen.

Die eingetragene Partnerschaft soll sich nicht bloß auf Rechte und Pflichten zwischen beiden Teilen beziehen, sondern sich auch im Verhältnis zu Dritten auswirken. Darüber hinaus sind Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahin anzupassen, dass sie auch auf Personen in eingetragener Partnerschaft anwendbar sind.

In den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen wurde der durch die Schaffung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Partnerschaft (§ 2 EPG) entstandene Anpassungsbedarf entsprechend umgesetzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Anpassung folgender Bestimmungen:

- § 3 (Familieneigene Dienstnehmer) – Neufassung
- § 26 Abs. 2 (wichtige Gründe für Dienstverhinderung)
- § 39t und § 39u (Sterbebegleitung, Begleitung von schwersterkrankten Kindern)
- § 158 Abs. 3 (passives Wahlrecht bei Wahl der Mitglieder des Betriebsrates).

E.)

Mit BGBl. I Nr. 29/2010 vom 20. Mai 2010 wurde das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010 kundgemacht, mit welchem u.a. die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, dem Landarbeitsgesetz 1984 geändert sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wurde.

Durch das IRÄG 2010 wurde ein einheitliches Insolvenzverfahren geschaffen, im Zuge dessen auch einige inhaltliche Anpassungen im Landarbeitsgesetz 1984 vorgenommen werden müssen.

Bei den im Landarbeitsgesetz 1984 nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um

- Begriffsanpassungen und
- die Neufassung des § 39a Abs. 2 (Betriebsübergang und Dienstverhältnis).

2. Soll – Zustand:

Mit der vorliegenden Novelle sollen nun die erforderlichen Anpassungen an die unter Punkt A) bis E) geänderten Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984 in die NÖ Landarbeitsordnung 1973 übernommen werden.

Darüber hinaus werden Redaktionsversehen behoben und die Gesetzeszitate aktualisiert.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich keine Mehrbelastungen für den Bund, das Land NÖ oder die Gemeinden zu erwarten.

Gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz NÖ Landarbeitsordnung 1973 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

4. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

7. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet.

Besonderer Teil

Zu Anlage A und B, Inhaltsverzeichnis:

Auf Grund der vorgenommenen Änderungen ist eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu § 3:

Der eingetragene Partner des Dienstgebers, der mit diesem in Hausgemeinschaft lebt und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt ist, wird vom Geltungsbereich der NÖ Landarbeitsordnung 1973 ausgenommen und aus Gründen der Übersichtlichkeit der ausgenommene Personenkreis im Abs. 1 (neu) zusammengefasst, der bisherige Abs. 2 entfällt somit.

In Abs. 2 (neu) wird auf „Dienstnehmer nach Abs. 1“ Bezug genommen und stellt somit klar, welche Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 sinngemäß auch für eingetragene Partner zur Anwendung kommen. Darüber hinaus erfolgt eine Zitat-anpassung.

Zu § 23 Abs. 2 lit. c, § 23 Abs. 2 lit. d, § 23 Abs. 2 lit. e:

Zu den wichtigen Gründe der Dienstverhinderung zählen nunmehr neben der eigenen Hochzeit oder Hochzeit der Kinder auch die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder sowie neben der Niederkunft der Gattin auch die Niederkunft der eingetragenen Partnerin und neben dem Begräbnis des Gatten/der Gattin auch das Begräbnis des eingetragenen Partners.

Zu § 23a Abs. 4, § 23b Abs. 1, § 23l Abs.2, § 103 Abs. 2, § 103a Abs. 1 und zu § 103h Abs. 2 sowie zu § 23a Abs. 5, § 23b Abs. 3, § 23l Abs. 5 und Abs. 6, § 103h Abs. 5 und Abs. 6, § 103 Abs. 3 und § 103a Abs. 2:

Die Mindestdauer der Karenz bzw. eines Karenzteilens (bei Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater) und der Teilzeitbeschäftigung wird in Anpassung an die Änderungen zur Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld von drei auf zwei Monate herabgesetzt sowie die Meldefristen bzw. Bekanntgabefristen entsprechend angepasst.

So werden beispielsweise die Bestimmungen des § 23l Abs. 5 und Abs. 6 dahingehend ergänzt, dass ein Dienstnehmer bzw. ein Dienstgeber, der eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung beabsichtigt, dies dem Dienstgeber bzw. dem Dienstnehmer spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung schriftlich bekannt zu geben hat, wenn die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate dauert.

Durch die Anpassung des § 103 Abs. 3 wird beispielsweise klargestellt, dass die Dienstnehmerin ihrem Dienstgeber in Fällen, wo die Karenz weniger als drei Monate dauert, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz eine Verlängerung der Karenz bekannt zu geben hat.

Zu § 23g:

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an das IRÄG 2010.

Zu § 38a Abs.2:

Gemäß § 38a Abs. 2 gilt die Regelung über den Übergang von Dienstverhältnissen (§ 38a Abs. 1) derzeit nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Durch die Änderungen der Konkursordnung und der Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens durch das IRÄG 2010 ist diese Bestimmung unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG und der dazu ergangenen EuGH-Judikatur anzupassen.

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG sieht vor, dass, sofern die Mitgliedsstaaten nichts anderes vorsehen, die Art. 3 und 4 nicht für Übergänge gelten, bei denen gegen den Veräußerer unter der Aufsicht einer zuständigen öffentlichen Stelle ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde. Bei der Frage, ob die Richtlinie gilt, kommt es auf das Ziel und die Ausgestaltung des Verfahrens an. In der Rechtssache Dethier, C-319/94 stellt der EuGH fest, dass die Richtlinie 2001/23/EG dann zur Anwendung kommt, wenn das Ziel des Insolvenzverfahrens die Sicherung der Vermö-

gensmasse und gegebenenfalls die Weiterführung des Unternehmens ist und die gerichtliche Kontrolle weniger weit geht als im Konkurs. Erscheint das mit dem gerichtlichen Liquidationsverfahren angestrebte Ziel nicht zwingend, ist die Ausgestaltung des Verfahrens zu untersuchen.

Die Regelungen des Betriebsübergangs können im Konkursverfahren iSd § 180 Insolvenzordnung- IO – wie bisher - ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um einen Konkurs iSd Richtlinie, also um ein Verfahren unter gerichtlicher Kontrolle, das primär auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielt.

Beim Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung iSd §§ 166 ff IO ist der Zweck des Verfahrens nicht eindeutig feststellbar. Es kann zur Verwertung oder zur Zerschlagung des Unternehmens kommen, der Unternehmensträger kann aber auch saniert werden. Die Stellung des Masseverwalters entspricht im Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung jener des Masseverwalters im Konkursverfahren; es ist dieselbe öffentliche Aufsicht gegeben wie im Konkursverfahren. Daher entspricht die Ausnahme des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung von den Regelungen des Betriebsübergangs den EU-rechtlichen Vorgaben.

Zu § 38 e Abs. 1 und Abs. 1a:

Bisher konnte eine Bildungskarenz erst ab dem zweiten Dienstjahr zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber vereinbart werden. Nunmehr sollen Dienstnehmer die Möglichkeit haben, eine Bildungskarenz bei Vorliegen einer ununterbrochenen Mindestbeschäftigungsdauer von sechs Monaten zu vereinbaren. Damit wird jenen Dienstnehmern, die aufgrund verschiedener Umstände (beispielsweise Insolvenz des früheren Dienstgebers) noch keine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr aufweisen, ermöglicht, früher Bildungskarenz zu vereinbaren. Auch Saisonarbeitskräfte, deren Dienstverhältnis drei Monate gedauert hat, können nunmehr eine Bildungskarenz vereinbaren, sofern befristete Dienstverhältnisse zu diesem Dienstgeber im Ausmaß von mindestens sechs Monaten (bisher ein Jahr) innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der Bildungskarenz vorliegen.

Neu ist weiters, dass die Mindestdauer der Bildungskarenz von drei Monaten auf zwei Monaten herabgesetzt wird, um auch den Erwerb von spezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnissen und Fertigkeiten zu ermöglichen, die eine kürzere Maß-

nahmendauer erfordern, und gleichzeitig die Flexibilität der Betriebe beim Einsatz dieses Instruments zu erhöhen.

Zu § 38j Abs. 2:

Es handelt sich um Zitatpassungen in Folge der gesetzlichen Verankerung der Kurzarbeitsbeihilfen und der Qualifizierungsbeihilfen bei Kurzarbeit im AMSG.

Zu §§ 38l, 38n (Überschrift) und 38o:

Mit der letzten Novelle der Landarbeitsordnung 1973 wurde der Begriff „MV-Kasse“ durch den Begriff „BV-Kasse“ ersetzt. Bei den angeführten Bestimmungen wird diese Änderung nunmehr nachvollzogen.

Zu § 38m und § 38n Abs. 3:

Es handelt sich um Zitatpassungen aufgrund des geänderten Titels des beziehenden Bundesgesetzes.

Zu § 38s Abs. 2 und Abs. 9 und § 38 t:

Der Personenkreis der nahen Angehörigen, für die der Dienstnehmer zum Zwecke der Sterbebegleitung eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes verlangen kann, wird um den eingetragenen Partner erweitert.

§ 38s Abs. 9 regelt den Anspruch des Dienstnehmers auf Sterbebegleitung für Kinder seines eingetragenen Partners.

§ 38s findet nunmehr auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des eingetragenen Partners) des Dienstnehmers Anwendung.

Zu § 65 Abs. 2 Z. 1, § 110 Abs. 2 und zu § 143 Abs. 2:

Aufgrund der Neufassung des § 3 erfolgt jeweils eine entsprechende Anpassung.

Der Begriff „familieneigene Arbeitskraft“ wird jeweils durch den Begriff „Arbeitskraft nach § 3 Abs. 1“ ersetzt.

Zu § 143 Abs.3:

Es handelt sich um eine Anpassung des Begriffes „bäuerlicher Betrieb“.

Zu § 156 Abs. 3

Es handelt sich im ersten Satz um eine Zitat Anpassung aufgrund der Neufassung des § 3 sowie um die Erweiterung des Personenkreises, der vom passiven Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder des Betriebsrates ausgeschlossen ist, um den eingetragenen Partner des Betriebsinhabers und in Betrieben einer juristischen Person um die die eingetragenen Partner von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung nach außen berufen ist.

Zu § 292:

In dieser Bestimmung wurden die Richtlinien aktualisiert.

Zu § 294:

Es handelt sich um die Aktualisierung von Zitaten.

Zu Anlage B:

Die Übergangsbestimmungen entsprechen den grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung